

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

GZ • BKA-920.752/0003-III/1/2013
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG DR SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN
PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207111
IHR ZEICHEN • BMJ-PR344.00/0085-PR 6/2012

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Interne Evaluierung:

Gemäß § 11 der WFA Grundsatzverordnung sind Regelungsvorhaben nach längstens fünf Jahren ab Inkrafttreten zu evaluieren. Zumal Teile des vorliegenden Regelungsvorhabens bereits mit 1. September 2013 in Kraft treten, würde eine allfällige, (spätestens) für das Jahr 2019 in Aussicht gestellte Evaluierung zu spät durchgeführt werden. Es wird empfohlen im Rahmen der Folgenabschätzung lediglich ein Jahr (innerhalb der vorgesehenen fünf Jahre) als Zeitpunkt für die durchzuführende Evaluierung anzugeben.

Zielformulierung:

Ad. Ziele 1 und 2

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegenden Zielformulierungen (Schaffung von Rechtsgrundlagen) beschreiben dagegen eher Maßnahmen. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist.

Sofern der Indikator nicht an eine allfällige Änderung des Ziels 1 angepasst wird, wird im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen, den bis zum Evaluierungszeitpunkt vorgesehenen deutlichen Ausbau der Justiz-Servicecenter-Standorte zu quantifizieren (gilt auch für den bei Maßnahme 1 angegebenen Zielzustand).

Ad. Ziele 5

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, die bis zum Evaluierungszeitpunkt vorgesehene Steigerung der Korrespondenz im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs zu quantifizieren.

Ad. Ziel 7

Im Sinne der Empfehlungen zu den Zielen 1 und 2 wird empfohlen zu prüfen, ob der zu Ziel 7 ausgewiesene Zustand zum Evaluierungszeitpunkt (Erhöhung Aussagekraft der Beurteilungen der von RechtspraktikantInnen im Rahmen der Ausbildung erbrachten

- 3 -

Leistungen) nicht das eigentliche Ziel darstellt. Die bloße Adaptierung des Rechtspraktikantengesetzes stellt eine (wie auch tatsächlich gewählte) Maßnahme dar. Sofern Ziel 7 umformuliert wird, wäre der gewählte Indikator, in Sinne der Überprüfbarkeit vorzugsweise eine Kennzahl, anzupassen.

Ad. Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Im Sinne der Verständlichkeit wird empfohlen, die bei den Zielen (gilt für alle Ziele) ausgewiesenen Beiträge sinngemäß wie folgt abzuändern:

„Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel 1 „Gewährleistung der Rechtsicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse)“ in der Untergliederung 13 und dem Wirkungsziel 2 „Sicherstellung des Zugangs zu den Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmäßigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen“ in der Untergliederung 13 bei.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter


WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat). Bei Fragen zur Qualitätssicherung und den Empfehlungen stehen die MitarbeiterInnen der Wirkungscontrollingstelle gerne zur Verfügung.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

9. April 2013
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ZpbM1DYLTrsqDIKMLAXOpZ13uj/7qOI0xSoO6BoFl+r6CPFPJXZJDLhvhEc+QqXBkQC tiwfLRLpoHSZ6hJ9st519SKdnKC1AoDUYab7ddgTPehdPqlbokT14jyBS5XjWha3gDV wCkbwLcVKAc43k1hl9LynaO1lOd1sYfojsBJg=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-10T06:29:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	